

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Windpark Meierberg GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG
im Stadtgebiet Marsberg**

Die Windpark Meierberg GmbH & Co. KG, v.d. Energiehof GmbH, v.d. GF Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 19.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 01 – WEA 03) im Stadtgebiet Marsberg, Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 23, Flur 6, Flurstücke 1, 5, 317, 173, 179, 227, 52,226,250, 279, 313 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 01 - WEA 03) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 27.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40374-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft